

§ 24 RAbf-VV 2009 Übermittlung der Bestätigung über den Erhalt der Lieferung

RAbf-VV 2009 - Radioaktive Abfälle-Verbringungsverordnung 2009

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Der Empfänger hat der zuständigen österreichischen Behörde binnen 15 Tagen nach Eingang der Lieferung für jede Lieferung eine Bestätigung über den Erhalt der Lieferung zu übermitteln. Die zuständige österreichische Behörde hat Ausfertigungen dieser Bestätigung an das Ursprungsland und an etwaige Durchfuhrmitgliedstaaten oder Durchfuhrdrittländer zu übermitteln.

In Kraft seit 01.08.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at